

2423 068

159

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 694/70

Beschluss

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Elisabeth S. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspresidenten, Köln

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Haas, von der Mühlen, Torn und Dr. Thoma
in der Sitzung vom 11. März 1971

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom
5. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagentfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

S. 1. 2. 3.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision liegen nicht vor.

Es kann auf sich beruhen, ob der Bescheid vom 27. Okto-
ber 1965 beide von der Klägerin angemeldeten Einzelansprüche
oder nur den Berufschadensanspruch ablehnt, mit dem sich
die Begründung ausdrücklich befaßt. Denn diese Frage kann
nur nach den Umständen des Falles beantwortet und deswegen
nicht rechtsgrundsätzlich entschieden werden. Es kommt ins-
besondere darauf an, was über die Einzelansprüche vergetre-
gen war und aus welchen allgemeinen, für alle Ansprüche
geltenden oder besonderen, nur einen der Einzelansprüche
betreffenden Erwägungen der Bescheid ergangen ist. Insofern
verfährt der Berufungsrichter richtig.

159

- 3 -

Rechtsgrundsätzlich anders liegt die Sache bei Bescheiden über einen Anspruch wegen Lebens-, Gesundheits- oder Berufschadens. Diese Einzelansprüche hat das Gesetz als einheitliche Ansprüche auf verschiedene Teilleistungen aus einer bestimmten Schadensart ausgestaltet. Deshalb erledigen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Bescheide, die nicht als Teilentscheidungen bezeichnet oder durch ihren Inhalt eindeutig als solche ausgewiesen sind, alle aus einer dieser Schadensarten erhobenen und möglichen Teilansprüche (Rnw 1960, 327; 1964, 313; U. v. 25. 1. 1967 - IX IR 283/65; U. v. 4. 12. 1969 - IX IR 140/67). Dieser Grundsatz kann nicht auf das Verfahren mit mehreren Einzelansprüchen übertragen werden, wie im Berufungsurteil geschehen. Das bedarf jedoch keiner Klarstellung; eine Abweichung des Berufungsurteils von der Rechtsprechung des Senats liegt nicht vor.

In Unrecht steht die Beschwerde eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung darin, ob der Umfang der Aufhebung anders bestimmt werden kann als der Umfang der angefochtenen Entscheidung. Beide brauchen sich keinesfalls zu decken; sie müssen von Richter jeder für sich bestimmt werden, wenn es darauf ankommt, ob ein Teil der Entscheidung unanfechtbar geworden ist. In Wahrheit zielt die Beschwerde auf die sie nicht befriedigende Anlegung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Beschleides; würde sie diese Analegung billigen, so würde sie nicht daran zweifeln, daß der durch den Klageantrag bestimmte Gegenstand der Anfechtung allein der Berufsschadensanspruch war.

Mai

von der Mühlen